

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

**Vernehmlassungsbericht
zum Entwurf einer Stammzellenforschungsverordnung**

3003 Bern, Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage

2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfes

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

1. Abschnitt: Aufklärung und Einwilligung des betroffenen Paares
2. Abschnitt: Bewilligung zur Gewinnung embryonaler Stammzellen
3. Abschnitt: Bewilligung für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren
4. Abschnitt: Bewilligung für die Aufbewahrung überzähliger Embryonen
5. Abschnitt: Bewilligung für die Ein- und Ausfuhr embryonaler Stammzellen
6. Abschnitt: Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission und Freigabe des Forschungsprojekts
7. Abschnitt: Projektänderungen
8. Abschnitt: Melde- und Berichterstattungspflichten
9. Abschnitt: Umgang mit Daten
10. Abschnitt: Öffentliches Register
11. Abschnitt: Gebühren
12. Abschnitt: Formulare
13. Abschnitt: Inkrafttreten
14. Abschnitt: Weitere Anmerkungen

Anhänge

- 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden
- 2 Statistische Übersicht

1 Ausgangslage

Das Stammzellenforschungsgesetz (StFG), das vom Parlament am 19. Dezember 2003 verabschiedet wurde (BBl 2003 8211), soll ermöglichen, in der Schweiz unter restriktiven Bedingungen aus überzähligen menschlichen Embryonen Stammzellen zu gewinnen und an diesen zu forschen. Die Verordnung über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung, VStFG) führt im Wesentlichen die bewilligungstechnischen Voraussetzungen aus, unter denen embryonale Stammzellen aus menschlichen überzähligen Embryonen gewonnen werden oder Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren oder mit embryonalen Stammzellen durchgeführt werden dürfen.

Das Eidgenössische Departement des Innern eröffnete die Vernehmlassung zum Entwurf der Stammzellenforschungsverordnung Ende Januar 2004. Nebst dem Bundesgericht, den Kantonen, 2 interkantonalen Organisationen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden 15 politische Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 51 interessierte Organisationen und Verbände, gesamthaft 105 Vernehmlassungsadressaten und -adressatinnen, begrüsst. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 67 Stellungnahmen ein (26 Kantone, Bundes- und Versicherungsgericht, 8 politische Parteien, 3 Spitzenverbände der Wirtschaft, sowie 28 interessierte Organisationen, Verbände und Firmen). Von den interkantonalen Organisationen traf keine Stellungnahme ein.

2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

In folgender Tabelle wird ein Überblick über die generellen Stossrichtungen der Vernehmlassungsteilnehmenden vermittelt:

	Begrüssen Verordnung	Lehnen Ver- ordnung ab	gemischte/ neutrale Haltung	Verzicht auf eine Stellungnahme
Gerichte				BGer, VGer
Kantone	LU, SZ, OW, NW, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE, JU	BE, BL, NE	ZH, BS, TG	UR, GL, ZG
Parteien	CVP, CSP	EDU, FDP, GP, LPS, SP	SVP	
Spitzenver- bände der Wirtschaft	SBV, SGV	ECO		
kirchliche Organisatio- nen	SEK	jp, SBK		
Akademien, Medizin, Uni- versitäten, Forschung	EPFL, SIAK, SGGG, SNF, UBEvet, UBE- hist, UBE nat, UniLAj, VKS	SAMW, Uni- NEj	UBEmed	SANW
Weitere Or- ganisationen	GenS, NEK	BAGG, FER, hkbb, HLI ouiV	GenAu, INTER, NTER, SGCI	FemWi, KSMW
Total	33	18	8	8

Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer positiven Beurteilung der Verordnung:

Detaillierungsgrad:

OW, VS, CSP, SBV und VKS begrüßen angesichts der grossen Sensibilität des Themas den hohen Detaillierungsgrad. Durch diesen werde die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung menschlicher Embryonen minimiert (VKS). Auch LU erachtet die Regelungsdichte als angebracht. Sie helfe, Transparenz und Kontrolle in der Forschung zu schaffen.

AR erachtet die zurückhaltende Ausformulierung des Entwurfs für sinnvoll und zweckmässig.

Für TI zeigt die grosse Regelungsdichte, dass der Wille, einen möglichen Missbrauch zu vermeiden, die Frage der Praktikabilität und der wünschenswerten Schlantheit der Prozeduren überwiege. Daher sollen - auch wenn der Entwurf insgesamt begrüsst werde - die prozeduralen Aspekte vereinfacht werden.

GenS und UBEvet befürworten die Konkretisierung des Gesetzes durch eine klare Verordnung und unterstützen daher die wesentlichen Punkte des Entwurfs. Allerdings sei es sinnvoll, den Entwurf zu straffen und die Umsetzung auf die hauptsächlichen Punkte zu beschränken (GenS).

Für VD ist erfreulich, dass der Entwurf in seiner Gesamtheit klar redigiert sei und - ausser im Hinblick auf die Regelung der Aufklärung - vollkommen befriedige.

Aufgabenteilung Bundesamt - Ethikkommission:

AI merkt an, dass die Beurteilung durch das Bundesamt und die Ethikkommission auf den ersten Blick kompliziert erscheine, der Sensibilität der Materie jedoch durchaus angemessen sei. Auch für SH ist die Beurteilung durch zwei verschiedene Gremien besonders wichtig, da beide eine grosse Verantwortung tragen würden.

Weitere Argumente:

GR merkt an, dass die Verordnung der Sensibilität des Themas Rechnung trage und die Würde des menschlichen Lebens garantiere.

Gemäss NEK ist der Entwurf in den Grundzügen aus ethischer Sicht akzeptabel. Die Interessen des Paares und die Würde des Embryos würden hinreichend geschützt.

SEK schätzt den Aufwand, der betrieben werde, um die Forschung zu regeln und zu verhindern, dass sie ohne Rücksicht auf fundamentale ethische Prinzipien und Werte ausgeführt werde und unterstützt den Entwurf aus diesem Grund. Für SO und SIAK verhindere der Entwurf die missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen soweit als möglich.

EPFL erklärt, die Forschung in diesem Bereich solle ermutigt und unterstützt werden durch einen gesetzlichen Rahmen, der die menschlichen, ethischen und wissenschaftlichen Aspekte berücksichtige und begrüsst den Entwurf.

Gemäss SNF ist wichtig, die Aufgaben und Pflichten klar zu regeln, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und administrative Bürden auf ein unerlässliches Mass zu beschränken. Diesen Anliegen komme der Entwurf in hohem Masse entgegen.

SGGG erachtet es als besonders positiv, dass die bewilligungstechnischen Voraussetzungen besser geklärt seien und die Frage der Einwilligung und Aufklärung spezifiziert werde.

SGV begrüsst den Entwurf und legt Wert darauf, dass er bei der Überarbeitung keinesfalls verschärft werde.

Gemäss UniLAj bewegt sich der Entwurf im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und führt diesen korrekt aus. Auch UBEhist konnte keine Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung feststellen.

AG begrüsst, dass den Kantonen durch den Vollzug keine Kosten entstehen.

Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer negativen Beurteilung der Verordnung:

Unter den ablehnenden Voten gibt es zwei Gruppen: Jene, die sich bereits gegen das StFG ausgesprochen hatten und jene, die zwar für das Gesetz sind, den Entwurf aber als zu restriktiv erachten.

1. gegen StFG:

8 Vernehmlassungsteilnehmende (EDU, GP, SP, BAgG, HLI, jp, SBK, ouiV) hatten sich gegen das StFG ausgesprochen und lehnen daher auch den Entwurf der Stammzellenforschungsverordnung ab.

Verfassungsmässigkeit:

GP und BAgG erklären, das Gesetz stehe im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und die Verfassungsmässigkeit sei nicht geklärt. Diese Widersprüche fänden sich nun - erwartungsgemäss - auch im Entwurf der Verordnung. Darum falle deren Beurteilung genauso negativ aus wie jene des Gesetzes. Beide Regelungen wiesen zu viele Kompromisse auf und seien in sich nicht konsistent.

Gemäss HLI würden Gesetz und Verordnung den verfassungsmässig verankerten Schutz einer das gesamte menschliche Leben umfassenden Menschenwürde untergraben.

Für jp sind die Regeln des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG, SR 814.90) sehr klar: Demnach sollten nur in absoluten Ausnahmefällen überzählige Embryonen entstehen und diese Regeln sollten im Entwurf wiederholt werden.

ouiV schlägt vor, nur den Umgang mit jenen überzähligen Embryonen zu regeln, die vor dem Jahr 2000 angefallen seien. Zudem solle erwähnt werden, dass es andere Forschungsmöglichkeiten, z.B. mit adulten Stammzellen gebe.

Schutz des Lebens:

Für EDU beginnt das schützenswerte Leben schon bei der Befruchtung. Die Instrumentalisierung menschlicher Embryonen müsse ausgeschlossen werden.

Gemäss SBK ist der Embryo von Anfang an vollumfänglich schutzwürdig. Auch Embryonen in vitro kämen die gleichen Grundrechte zu wie einer Person.

Weiteres Argument:

Gemäss SP sollte der Entwurf in einigen Punkten überarbeitet werden, da die freie Meinungsbildung des Paares nicht gewährleistet sei.

2. Verordnung ist zu restriktiv:

Für 10 Vernehmlassungsteilnehmende (BE, BL, NE, FDP, LPS, ECO, FER, hkbb, SAMW, UniNEj) weist der Entwurf eine zu hohe Regelungsdichte auf. Der administrative Aufwand für die Forschenden sei gross, der Gebührenrahmen zu hoch. Dadurch werde die Forschung auf diesem Gebiet be- oder gar verhindert.

Aufgabenteilung Bundesamt - Ethikkommission:

BL moniert, dass die Zuständigkeit der kantonalen Ethikkommission durch die dem Bundesamt zugeteilten Kompetenzen stark beschnitten würde. Dies sei systemwidrig und unsinnig. Das Bundesamt habe nicht die wissenschaftliche Kompetenz und keine Erfahrung bei ethischen Beurteilungen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Entscheide des Bundesamtes weniger fundiert seien als jene der Ethikkommission. Es sei problematisch, dass die Bundesbehörden eine Polizeifunktion im Bereich der Wissenschaften erhielten. Daher bedürfe der Entwurf einer "radikalen Neudimensionierung". Auch SAMW bemängelt, dass dem Bundesamt Funktionen übertragen werden, die bislang der Ethikkommission zugestanden hätten. TG schlägt vor, das Bundesamt von der wissenschaftlichen und ethischen Prüfung zu entlasten und diese vollständig der Ethikkommission zu übertragen. Die Projekte seien - liege die befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission einmal vor - vom Bundesamt lediglich einer rein formellen Prüfung zu unterziehen.

Verordnung verhindert Forschung:

LPS merkt an, dass die Verordnung die Ziele des Gesetzes, nämlich die Verhinderung von Missbrauch und die Schaffung eines angemessenen Rahmens für den Schutz der Menschenwürde, konkretisieren solle, um gute Rahmenbedingungen für die Forschung zu schaffen. Der Entwurf enthalte jedoch zu viele administrative Zwänge, die vereinfacht oder gestrichen werden könnten. Die grosse Vorsicht enge jegliche Forschungstätigkeit ein oder verhindere diese.

Gemäss ECO müsse das Ziel von Gesetz und Verordnung sein, der Schweizer Forschung unter Einhaltung klarer ethischer Richtlinien die Türen zur Stammzellenforschung offen zu halten. Diese Anforderungen würden vom Entwurf nur ungenügend berücksichtigt.

Für hkbb baue die Verordnung Hürden auf, die einem günstigen Forschungsklima abträglich seien. Schweizer Forschende sollten im internationalen Wettbewerb gegenüber ausländischen Mitbewerbern nicht benachteiligt werden. FER merkt an, dass sich der positive Geist des Gesetzes im Entwurf nicht wieder finde. Die Anwendungsbedingungen seien so ausgestaltet, dass sie die Forschung in der Schweiz stark behindern würden. Dies habe auch negative Folgen für die Wirtschaft, da viele Forschende ihre Standorte verlegen würden.

SAMW bemängelt, der Entwurf sei teilweise praxis- und realitätsfremd und die behördlichen Zuständigkeiten und Prozeduren seien sehr komplex, redundant oder gar widersprüchlich. Der hohe administrative Aufwand könne sich prohibitiv auf die Forschung auswirken.

Weitere Argumente:

Gemäss NE gesteht der Entwurf dem Paar Rechte zu, die weit über ein vernünftiges Mass hinausgehen würden. Es sei z.B. nicht vernünftig, dem Paar die Möglichkeit zu geben, sich um die Verwendung der embryonalen Stammzellen zu sorgen, als ob es sich dabei um Kinder handeln würde. Den embryonalen Stammzellen solle kein besonderer Schutz zukommen. Sobald sie vom Embryo isoliert seien, hätten sie nicht mehr die Qualität menschlichen Lebens. Es hätten ähnliche Regeln wie für die Organspende erlassen werden sollen.

UniNEJ merkt an, es fehle dem Entwurf an einer für diese Thematik notwendigen Präzision sowie an Logik und an interner und externer Kohärenz. Viele Fragen blieben offen und gewisse Teile des Entwurfes würden geltendem Recht widersprechen.

Weder positive noch negative Stellungnahme

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, BS, TG, SVP, GenAu, INTER, SGCI, UBEmed) sprechen sich weder für noch gegen den Entwurf aus. So schreiben INTER und SGCI beispielsweise, die Verordnung solle das Gesetz konkretisieren, um klare Voraussetzungen für

die Forschung zu schaffen. Sie solle keine unnötigen Hürden aufbauen und die Schweizer Forschenden nicht benachteiligen. Zudem solle sie der Tatsache Rechnung tragen, dass Forschung international vernetzt sei und der Austausch von embryonalen Stammzelllinien gewährleistet sein müsse. Der vorliegende Entwurf erfülle jedoch diese Anforderungen "nur teilweise".

Für BS ist es richtig, Aufklärungspflichten und Einwilligungsverfahren ausführlich zu regeln. Darüber hinaus weise der Entwurf jedoch eine Regelungsdichte auf, die eher verunsichernd als klärend wirke. Zudem bestünden gewisse Bedenken bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bundesamt und Ethikkommission (wird von TG unterstützt).

GenAu merkt an, der Entwurf versuche, die Stammzellenfrage in geordnete Bahnen zu lenken und dem Sinn der Bundesverfassung sowie dem FMedG anzunähern. Dennoch sei die Verfügbarmachung des "menschlichen Rohstoffes" höchst problematisch, das Gesetzgebungsverfahren überstürzt und ethisch unzureichend reflektiert. Die Bemerkungen zur Verordnung sollten daher nur "im Sinne einer Schadensbegrenzung" verstanden werden, falls das Gesetz in Kraft trete.

SVP erklärt, der Entwurf erscheine überreguliert, insbesondere, was die Melde- und Auskunftspflichten betreffe.

Verzicht auf eine Stellungnahme

8 Vernehmlassungsteilnehmende (BGer, VGer, UR, GL, ZG, FemWi, KSMW, SANW) verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Sie begründen dies damit, dass sie durch die Verordnung nicht betroffen seien oder dass ihnen die - für eine Stellungnahme notwendigen - personellen Ressourcen fehlen würden.

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende schliessen sich den Stellungnahmen anderer Organisationen an:

- ECO schliesst sich INTER an
- FER schliesst sich "in einigen Punkten" ECO an
- GP schliesst sich BAgG an
- hkkb schliesst sich INTER an
- KSMW verweist auf BAgG und GP
- SGCI schliesst sich INTER an

Nachstehend werden diese Vernehmlassenden nur dann erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis noch eine eigene Stellungnahme abgegeben haben.

Einzelne Absätze und Buchstaben, zu denen keine Bemerkungen eingegangen sind, werden im Bericht nicht aufgeführt.

1. Abschnitt: Aufklärung und Einwilligung des betroffenen Paares

Artikel 1 Aufklärung im Rahmen des Fortpflanzungsverfahrens

Artikel ist notwendig:

LU und SEK begrüessen die detaillierte Regelung über Aufklärung und Einwilligung des Paares ausdrücklich.

Artikel ist nicht notwendig:

BL, NE und FDP schlagen vor, den gesamten Artikel zu streichen, da die Thematik durch Artikel 5 des StFG bzw. die Vorgaben des FMedG bereits ausreichend geregelt sei. LPS ist ebenfalls der Meinung, dass der Artikel - mit Ausnahme von Buchstabe c - aus diesen Gründen gestrichen werden sollte.

Auch SAMW und UniNEj schlagen vor, den gesamten Artikel zu streichen, da es deplaziert sei, bereits im IVF-Beratungsgespräch die Frage der Verwendung überzähliger Embryonen anzusprechen.

Artikel geht zu weit:

Für NEK ist es zwar richtig, das Paar schon vor der Behandlung auf die Möglichkeit der Entstehung überzähliger Embryonen hinzuweisen. Allerdings solle es nicht schon mit der Entscheidung konfrontiert werden, dass diese in solchen Fällen zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden könnten.

Unterscheidung der Paare:

Für TI handelt es sich bei diesem Artikel um den problematischsten der gesamten Verordnung. Es wird vorgeschlagen, zwischen den Paaren zu unterscheiden, bei denen das fortpflanzungsmedizinische Verfahren abgeschlossen ist und die Embryonen noch vor Inkrafttreten des FMedG anfielen und den Paaren, bei denen das fortpflanzungsmedizinische Verfahren noch andauert und die überzähligen Embryonen während der laufenden Behandlung anfallen. Würden Erstere vor die Wahl gestellt, den überzähligen Embryo absterben zu lassen oder der Forschung zur Verfügung zu stellen, sei dies weit weniger dramatisch als für Letztere.

Schriftliche Information:

Drei Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, NEK, SEK) sind der Meinung, dass die Aufklärung nicht nur mündlich erfolgen, sondern dass zudem ein Informationsblatt abgegeben werden sollte.

Buchstabe a

BagG spricht sich für eine präzisere Umschreibung der überzähligen Embryonen aus, es solle deutlich gemacht werden, dass es sich um einen *in vitro* gezeugten Embryo handle. Auch für UniLAj ist die Definition nicht genügend klar.

Buchstabe b

Für VS, JU und HLI müsste das Bundesamt eine detaillierte Regelung über die Aufklärung erlassen, insbesondere über die Gründe, weshalb ein Embryo überzählig werden kann. Der Embryo dürfe nur als Nothilfemassnahme im Hinblick auf einen späteren Transfer kryokonserviert werden (HLI). UniLAj bemängelt, es werde nichts über die Aufbewahrungsfrist gesagt und dadurch werde nicht klar, wann ein kryokonservierter Embryo überzählig werde.

Buchstabe c

BS fordert, die Bestimmung zu ergänzen und zu erwähnen, dass ein von der Ethikkommission bewilligtes Forschungsprojekt vorliegen müsse.

jp, NEK, ouiV, SBK und VS fordern, eine andere Formulierung als "vernichten / détruire" zu verwenden und neutraler beispielsweise von "seinem Schicksal überlassen / laisser à son sort" zu sprechen. NEK schlägt folgende Neu-Formulierung vor: *"dass im Fall, wenn überzählige Embryonen entstehen, eine Entscheidung darüber gefällt werden muss, was mit ihnen geschehen soll: das Gesetz verlangt, dass sie auf jeden Fall absterben müssen, sieht aber vor, sie unter bestimmten Voraussetzungen - zu denen die Zustimmung des Paares gehört -*

zur Stammzellengewinnung oder für ein Forschungsprojekt zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren zu verwenden".

Artikel 2 Anfrage an das betroffene Paar

BL und FDP schlagen vor, den gesamten Artikel zu streichen, da er keinen normativen Gehalt aufweise bzw. die bestehenden gesetzlichen Ausführungen ausreichend seien.

Für VS sollte Artikel 6 des Stammzellenforschungsgesetzes wiederholt werden, der die Unabhängigkeit der beteiligten Personen vorschreibt.

Absatz 1

behandelnder Arzt / behandelnde Ärztin:

SH begrüsst die Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin. NE, SAMW und UniNEJ fordern eine Präzisierung. Es sei unklar, ob es sich um den Gynäkologen, die Gynäkologin oder den Fortpflanzungsmediziner, die Fortpflanzungsmedizinerin handle. Handle es sich um Letztere, so bestünden Zweifel über deren wirkliche Unparteilichkeit. Für SP soll die Unabhängigkeit der beteiligten Personen in der Verordnung konkretisiert werden und die Anfrage an das Paar soll im Beisein einer Fachperson stattfinden.

Für VD und NEK wäre eine Anfrage in zwei Etappen ratsam: der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin soll das Paar anfragen, ob es sich generell vorstellen könne, den überzähligen Embryo zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen. Bejaht das Paar, soll eine zweite Anfrage für die Einwilligung zum konkreten Projekt durch den Forschungsverantwortlichen stattfinden. NEK geht davon aus, dass das Paar mit diesem Prozedere freier wäre, die Einwilligung zu verweigern.

Buchstabe b

Für SAMW ist unklar, wie der Arzt, die Ärztin zu den Informationen über das konkrete Projekt gelangen soll. UniNEJ gibt zu bedenken, dass es zu einer Konkurrenz zwischen den verschiedenen Forschungsprojekten kommen könne, und die Verordnung keine Lösung aufzeige, wer die Wahl treffe (das Paar? der Fortpflanzungsmediziner, die Fortpflanzungsmedizinerin? das IVF-Zentrum? die zuständige Ethikkommission?). TG fände es fragwürdig, wenn Laien die Entscheidung treffen können, welches Forschungsprojekt durchgeführt werden darf und welches nicht.

Gemäss SGGG soll es den Paaren möglich sein, überzählige Embryonen pauschal zu Forschungszwecken freizugeben, auch wenn das Projekt im Einzelnen noch nicht bekannt sei. Auch TG ist der Meinung, dass nur "*eine* Bewilligung" und nicht "*die* Bewilligung für ein konkretes Projekt" vorliegen müsse. BS fordert eine Ergänzung, die festlegt, dass das Projekt von einer Ethikkommission bewilligt sein müsse.

BAGG weist darauf hin, dass der Embryo nicht für spätere, sondern nur für konkrete Forschungsprojekte zwischengelagert werden dürfen. Dies stelle einen Widerspruch zum dringlichen Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 dar, der die Aufbewahrung überzähliger Embryonen zu Forschungszwecken bis zum Jahre 2008 erlaube.

Absatz 2

Buchstabe b

Gemäss TG sollte der Aufklärungsbogen allgemein gehalten werden und sich nicht auf ein konkretes Projekt beziehen.

Absatz 3

HLI schlägt folgende Ergänzung vor: "*(...) und es erhält eine Antwort, noch bevor ein definitiver Entscheid gefällt ist*".

Für BE stellt dieser Absatz einen Widerspruch zu Artikel 25 der Verordnung dar: Das Paar könne der Forschungsleitung nicht direkt Fragen stellen, wenn die Identifikation verunmöglicht werden solle. Es müsse ein Verfahren gefunden werden, das die Anonymität garantiere. Demgegenüber geht für SNF das Recht, auch der Projektleitung Fragen stellen zu können, zu weit. Auch die Identität der Forschenden müsse geschützt werden.

Absatz 4

Eine Bedenkfrist von möglicherweise nur wenigen Stunden kann für mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (BS, BAgG, EPFL, HLI, jp, SBK, SEK, UniNEj) nicht als "angemessen" bezeichnet werden.

Für VD und UniNEj soll die Bedenkfrist daher verlängert werden, indem eine Kryokonservierung der überzähligen Embryonen nicht ausgeschlossen werde. Zuerst solle das Paar die Einwilligung für die Kryokonservierung geben können und erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach einer angemessenen Bedenkfrist) die Einwilligung zum konkreten Projekt. BAgG fordert, eine Mindestbedenkfrist von drei Tagen festzulegen und wirft die Frage auf, weshalb die Kryokonservierung - da sie entgegen den Vorschriften des FMedG erlaubt werde - nicht auch zur Verlängerung der Bedenkfrist verwendet werden könne. Für BS erscheint wichtig, das Paar über den letztmöglichen Zeitpunkt der Einwilligung zu informieren.

Für GenS und UBEmed sollte die Bedenkfrist nach oben begrenzt werden, um eine solide Planung eines Forschungsprojekts zu ermöglichen.

Gemäss HLI sollten nur jene Paare angefragt werden können, deren Embryonen im Sinne eines Notfalls bereits kryokonserviert und zu einem späteren Zeitpunkt überzählig wurden. Allein jene würden über eine angemessene Bedenkfrist verfügen. SEK legt Wert darauf, dass bei einem Paar, das sich in einer akuten Krise befindet, weil beispielsweise bei einem der Partner eine schwere Krankheit diagnostiziert wurde, auf die Anfrage grundsätzlich verzichtet werden solle.

Artikel 3 Aufklärung des betroffenen Paares vor der Einwilligung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (LU, VS, CVP, jp, SBK, SEK) schlagen vor, dass das Paar auch über die ethischen Implikationen aufgeklärt werden müsse, die es bei der Entscheidung lenken könnten. So könnte zum Beispiel eine Ethikkommission in einer schriftlichen Erklärung die Hauptpositionen der ethischen Argumente in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

Für BS wäre es hilfreich, zu definieren, welche Bereiche der Aufklärung Schriftlichkeit erfordern.

CSP legt Wert darauf, dem Paar vor der Einwilligung zu garantieren, dass eine Nichteinwilligung keine Folgen auf die Weiterbehandlung des Paares hat und schlägt eine entsprechende Ergänzung des Artikels vor. Für TI ist wichtig, dass eine Zurverfügungstellung des Embryos zu Forschungszwecken keinen Vorteil für das Paar haben darf.

NE, FDP, LPS und UniNEj fordern, Artikel 3 und 4 in einem Artikel zusammenzufassen. Der hohe Detaillierungsgrad (die Beschreibung der Vorgehensweise) wecke einen Verdacht gegenüber der Kapazität der Verantwortlichen (FDP).

Buchstabe a

Gemäss BAgG wird der Eindruck erweckt, als müsse mit dem Forschungsprojekt unmittelbar nach Einwilligung des Paares begonnen werden, da die Kryokonservierung des Embryos gemäss FMedG verboten sei. Erst werde das Paar im Hinblick auf die Bedenkfrist unter

Druck gesetzt, sobald die Einwilligung jedoch vorliege, dürfe der Embryo konserviert werden. Ehrlich wäre es für BAgG, Artikel 17 Absatz 3 FMedG zu ändern. Zudem bleibe unklar, was passiere, wenn das Paar den überzähligen Embryo zwar grundsätzlich zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen wolle, aber mit dem konkreten Projekt nicht einverstanden sei.

Buchstabe d

BE schlägt vor zu prüfen, ob allfällige Entschädigungen genauer eingegrenzt werden könnten. Für GE wäre ein Hinweis darauf, dass das Paar kein Recht auf eine Abgeltung habe, wichtiger als die Erwähnung der Unentgeltlichkeit.

Buchstabe e

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (CSP, CVP, FDP, ECO, INTER, SAMW) schlagen vor, Buchstabe e zu streichen. Der Hinweis auf eine mögliche Patentierung sei in diesem Zusammenhang eher verwirrend als dass er zu einer verständlichen Aufklärung beitrage. Eine vorgezogene Neuformulierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, SR 232.14) wird abgelehnt (CSP) und die Aufklärung über die Patentierung sei zu unterlassen, solange die Revision des Patentgesetzes noch nicht beendet sei (FDP). Auch UniLAj spricht sich für eine Streichung aus, da die Verordnung nicht weit genug gehe und nicht festhalte, dass ohne Einwilligung eine Patentierung immer gegen den ordre public verstosse.

NEK schlägt vor, lediglich die Tatsache mitzuteilen, dass Produkte aus Stammzellen patentrechtlich geschützt werden können und dass das Paar später keine Ansprüche auf Erfindungen stellen könne. BS, GenS und UniNEj fordern eine Präzisierung, dass nur modifizierte Stammzelllinien patentiert werden könnten. Sollte diese Präzisierung nicht möglich sein, so würde es GenS vorziehen, Buchstabe e ganz zu streichen.

Buchstabe f

FDP, ECO, INTER und SAMW schlagen - nach der von ihnen geforderten Streichung von Buchstabe e - folgende Neu-Formulierung für Buchstabe f vor: *"die Möglichkeit der Nutzung der Stammzellen oder daraus gewonnener Produkte in der klinischen Forschung und Praxis, und dass dem Paar hieraus keine Ansprüche finanzieller oder anderer Natur entstehen"*.

NEK schlägt vor, das Paar auch darüber zu informieren, dass zu den Produkten auch Ei- und Samenzellen gehören würden.

Gemäss BAgG soll das Paar darauf aufmerksam gemacht werden, dass embryonale Stammzellen gentechnisch verändert und diese patentiert werden können. Zudem müsse ihm mitgeteilt werden, dass die embryonalen Stammzellen gemäss Entwurf zum Transplantationsgesetz auch zu Transplantationszwecken verwendet werden könnten.

Artikel 4 Inhalt der Einwilligungserklärung

NE, FDP, LPS und UniNEj sprechen sich für eine Zusammenfassung der Artikel 3 und 4 zu einem Artikel aus.

ZH weist darauf hin, dass die Einwilligung für die Aufbewahrung der überzähligen Embryonen fehle.

Gemäss BS sollte der Artikel dahingehend ergänzt werden, dass ein von der Ethikkommission bewilligtes Forschungsprojekt vorliegen müsse.

SH legt Wert darauf, dass die Unterschriften beider Partner vorliegen müssen - bei einer allfälligen Uneinigkeit des Paares könne keine Einwilligung erfolgen.

Besonders wichtig ist für TI die Information über die Termine im Bezug auf das Widerrufsrecht.

Für NEK bleibt unklar, ob sich die Einwilligung des Paares auf alle überzähligen Embryonen bezieht, oder ob sie pro überzähligem Embryo je einzeln einwilligen sollen. Ebenfalls unklar bleibt für UniNEj, ob sich die Einwilligung des Paares auf ein bestimmtes Projekt oder auf die Forschung ganz generell beziehe.

SBK fordert eine Ergänzung, dass die Anfrage nicht durch das Personal jener Institution vorgenommen werden solle, in welcher die Stammzellenforschung durchgeführt wird.

Buchstabe b

FR, BAgG und SEK fordern eine Präzisierung des Begriffes "vergleichbare Forschungsprojekte". Für TG handelt es sich hierbei um eine unerwünschte Einschränkung, die Einwilligung solle sich nicht auf bestimmte Forschungsprojekte beziehen.

Generell problematisch oder gar inkohärent ist die Weitergabe embryonaler Stammzellen an unbekannte Projekte für VD, jp und SBK.

Artikel 5 Folgen der Verweigerung oder des Widerrufs der Einwilligung

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, den gesamten Artikel zu streichen, da die Regeln des öffentlichen Rechts ausreichend seien (BL, FDP, SVP, SAMW).

SP und ZH fordern eine Ergänzung des Artikels, wonach eine Zurverfügungstellung überzähliger Embryonen keine Besserstellung des Paares zur Folge haben dürfe.

Für BAgG sollte festgelegt werden, was geschieht, wenn nur ein Teil des Paares die Einwilligung widerruft.

EPFL gibt zu bedenken, dass es die Forschungsarbeiten erschweren könne, wenn das Paar von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Sinnvoller sei es, die Kryokonservierung der überzähligen Embryonen zu erlauben, so eine längere Bedenkfrist zu ermöglichen, dann aber auf ein Widerrufsrecht zu verzichten.

GenAu fordert eine Ergänzung des Artikels, der dem Paar die Sicherheit geben solle, dass seinem Willen entsprochen werde. So solle das Paar z.B. der Vernichtung des überzähligen Embryos beiwohnen oder dessen Aushändigung verlangen können.

Gemäss NEK müsse deutlich werden, dass der Rückzug der Einwilligung des Paares keinen Effekt auf eine schon gewonnene Stammzelllinie haben dürfe. Das Paar könne zwar verlangen, dass Daten dieser Linie zerstört würden, die einen Rückschluss auf das Paar zuließen, jedoch nicht die Rückgabe der Zellen fordern. Aus ethischer Sicht habe das Paar keinen "controlling interest" mehr auf (anonymisierte) Stammzellen.

Die Verordnung solle - so SAMW - Auskunft darüber geben, wie lange widerrufen werden könne und ob bereits gewonnene Stammzelllinien bei einem Widerruf vernichtet werden müssten. Die Klärung der letzten Frage ist auch für UniNEj von Bedeutung.

2. Abschnitt: Bewilligung zur Gewinnung embryonaler Stammzellen

Gemäss SAMW sollte der Titel "Bewilligung zur Gewinnung von und Forschung an embryonalen Stammzellen" heissen.

Artikel 6 Gesuch

LU begrüsst die detaillierte Regelung.

Für BE und UniNEj bleibt unklar, wer ein Gesuch einreichen kann bzw. muss und wie die Verantwortlichkeiten und Pflichten auf die Beteiligten verteilt sind. Man erfahre nicht, was unter einem "Protokoll", dem "wissenschaftlichen Personal" oder der "Projektleitung" verstanden werde. Zudem weise die Verordnung keine Präzisierung im Hinblick auf die notwendigen Qualifikationen auf und es werde nicht ersichtlich, wer die befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission einholen müsse. Auch NE beanstandet die zu unpräzisen Begriffe. So werde nicht deutlich, wer wirklich für das Projekt verantwortlich sei (pharmazeutische Industrie? Chef des Labors?).

Für JU sollten auch die Aufklärungs- und Einwilligungsbögen Teil der Bewilligungsdokumentation sein.

BE und UniNEj bemängeln den fehlenden Bezug auf die GCP- und GLP-Richtlinien.

BL, VS und FDP wünschen eine Präzisierung, welches das "zuständige Amt" sei.

Für UBEmed ist wichtig, dass der Bund keine unnötigen bürokratischen Hürden etabliere, sondern eine kunden- und benutzerfreundliche Verordnung präsentiere. Insofern seien die Buchstaben b und c ausreichend.

Buchstabe a

Gemäss TG sollte das Gesuch lediglich die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission beinhalten.

BL schlägt vor, Buchstabe a zu streichen, da dessen Inhalt durch Buchstabe b sichergestellt sei.

Für UBEmed ist unklar, wer den Nachweis über die Qualifikation der Projektleitung sowie die des wissenschaftlichen Personals liefern solle und was dieser Nachweis überhaupt bringe, da bereits eine befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission vorliege. Gleiches gelte für den Nachweis über die Eignung der Laboreinrichtungen.

Buchstabe d

BL schlägt vor, Buchstabe d zu streichen, da dessen Inhalt durch Buchstabe b sichergestellt sei.

NEK gibt zu bedenken, dass die Forschungsverträglichkeit der Verordnung davon abhängen, wie das Prinzip der Subsidiarität interpretiert werde. Die Frage, inwiefern welches Material geeigneter sei, um zu (oft noch unbekannt) Ergebnissen zu gelangen, sei immer hypothetisch.

Buchstabe e

BL schlägt vor, Buchstabe e zu streichen, da dessen Inhalt durch Buchstabe b sichergestellt sei.

LU und CVP legen Wert auf die Kontrolle des Gebots möglichst wenig Embryonen zu verbrauchen. Neben der Angabe der Anzahl benötigter Embryonen solle darum auch eine Begründung dafür eingereicht werden. Zudem sei der Begriff "voraussichtlich" zu streichen, da jegliche Änderungen das Verfahren gemäss Artikel 20 durchlaufen sollten.

GE und EPFL merken an, dass die Anzahl benötigter Embryonen nicht genau vorausgesagt werden könne und Buchstabe e in der Praxis daher schwer anwendbar sei. Gerade weil die Anzahl schwer zu eruieren sei, sollte Buchstabe e gestrichen werden, meinen FDP und LPS. NEK weist darauf hin, dass die Zahl benötigter Embryonen für die Gewinnung einer Stammzelllinie durch den technischen Fortschritt rasch überholt werden könne und darum - auch in den Erläuterungen - auf die Nennung einer ungefähren Anzahl verzichtet werden solle.

Für BAGG bleibt die Frage offen, wie die Prioritäten bei verschiedenen Forschungsprojekten gesetzt würden und ob in solchen Fällen die überzähligen Embryonen gleichmässig aufgeteilt würden oder der erste Gesuchsteller oder die erste Gesuchstellerin "den Zuschlag erhalte".

Artikel 7 Prüfung des Dossiers

BL schlägt vor, den Artikel zu streichen, da die Prüfung der wissenschaftlichen Qualität nicht Aufgabe des Bundesamtes sei. Gemäss TG soll das Bundesamt lediglich die formellen Aspekte, d.h. die Vollständigkeit der Unterlagen, prüfen.

Für BS sind die Überprüfungs Kompetenzen in der Artikel 7 und 16 fast identisch - aus diesem Grund müsse festgelegt werden, wer entscheide, wenn das Bundesamt und die Ethikkommission zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten.

Absatz 1

BE fordert die Streichung des Begriffs "insbesondere" - entweder prüfe das Bundesamt alle verlangten Unterlagen oder es verzichte darauf, diese einzufordern.

SAMW fordert, das Bundesamt solle zuerst prüfen, ob die wissenschaftliche Qualität bereits vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung geprüft worden sei.

Absatz 2

FDP empfindet Absatz 2 als überflüssig und schlägt vor, ihn zu streichen.

Artikel 8 Fristen

Absatz 1

Von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern, die sich zu diesem Artikel äussern, wird gefordert, die Frist von 60 auf 30 Tage zu kürzen (LU, SO, BS, BL, FDP, LPS, ECO, GenS, INTER, SAMW, VKS). Begründet wird diese Forderung damit, dass das Dossier bereits von einer Ethikkommission geprüft sei, eine Frist von 60 Tagen nicht dem Rhythmus der modernen Forschung entspreche und auch die Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin, SR 812.214.2) in Artikel 15 eine Frist von 30 Tagen vorsehe. TG schlägt vor, die Frist auf 14 Tage zu kürzen, da das Bundesamt lediglich die formalen Aspekte prüfen soll. Auch GE, SVP und UBEMed sprechen sich für eine kürzere Frist aus, ohne einen konkreten Vorschlag zu machen.

Einzig CSP hält eine Verlängerung der Frist von 60 auf 90 Tage für sinnvoll.

Absatz 2

FDP schlägt vor, den Absatz zu streichen, da die Verordnung "solche Details" nicht regeln sollte.

3. Abschnitt: Bewilligung für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren

Artikel 9 Gesuch

SP, ZH und UniNEJ erachten es als fraglich, weshalb die Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren - anders als die Forschung mit embryonalen Stammzellen - nicht von einer Ethikkommission geprüft werden sollten. Für die unterschiedliche Behandlung gebe es keine sachliche Begründung.

BL und SAMW fordern die Streichung des Artikels, da die Ausführungen von Artikel 15 vorweggenommen werden würden.

FDP bemängelt die zu hohe normative Dichte. Die Liste der einzureichenden Dokumente solle nicht im Rahmen der Verordnung ausgeführt werden. Gemäss TG solle das Gesuch lediglich die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission beinhalten. LU hingegen begrüsst die umfassende Regelung.

BAGG gibt zu bedenken, dass bei derartigen Forschungsprojekten an Embryonen geforscht werde und dies gemäss StFG verboten bleiben solle.

Buchstabe a

SBK fordert, dass neben den verschiedenen Nachweisen, die erbracht werden müssen, auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden sollten.

Für UBEMed ist unklar, wer den Nachweis über die Qualifikation der Projektleitung sowie des wissenschaftlichen Personals liefern solle und was dieser Nachweis überhaupt bringe, da bereits eine befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission vorliege. Gleiches gelte für den Nachweis über die Eignung der Laboreinrichtungen.

Buchstabe c

Für BS bleibt die Fragestellung unklar: Soweit die klinische Forschung betroffen sei, müssten die am Tier gewonnenen Erkenntnisse am Menschen geprüft werden. GE erklärt, dass Buchstabe c wissenschaftlich nicht realistisch sei, da sich die Forschung in diesem Stadium aus sich selbst interpretiere und sich nicht auf Tierversuche stützen könne.

Buchstabe d

CVP und LU legen Wert auf die Kontrolle des Gebots möglichst wenig Embryonen zu verbrauchen. Neben der Angabe der Anzahl benötigter Embryonen solle darum auch eine Begründung dafür eingereicht werden. Zudem sei der Begriff "voraussichtlich" zu streichen, da jegliche Änderungen das Verfahren gemäss Artikel 20 durchlaufen sollten.

Artikel 10 Prüfung des Dossiers

BL schlägt vor, den Artikel zu streichen, da die Prüfung des Dossiers Sache der Ethikkommission(en) sei. Gemäss TG soll das Bundesamt lediglich die formellen Aspekte, d.h. die Vollständigkeit der Unterlagen, prüfen. Für BS widerspricht der Artikel der im Gesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung. Die ethische Beurteilung der Forschungsprojekte sei den kantonalen Ethikkommissionen zugewiesen. Wenn das Bundesamt nun ebenfalls zu einer ethischen Entscheidungsinstanz werde, bestehe die Gefahr, dass ethische Fragestellungen zunehmend zentral beurteilt würden. Dies mindere die Bedeutung der kantonalen Gremien.

Für SAMW ist nicht ersichtlich, weshalb unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen würden, wo doch die Prüfung schon stattgefunden habe. SNF wirft die Frage auf, ob das

Bundesamt nicht auf eine zusätzliche wissenschaftliche Prüfung verzichten könne, wenn bereits eine positive Beurteilung von Seiten des SNF vorliege.

CSP schlägt vor, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass keine Möglichkeit bestehen solle, das Projekt einer zweiten Ethikkommission vorzulegen, nachdem die erste Ethikkommission es abgelehnt habe.

Absatz 2

BE fordert die Streichung des Begriffs "insbesondere" - entweder prüfe das Bundesamt alle verlangten Unterlagen oder es verzichte darauf, diese einzufordern.

Absatz 3

GE sieht in diesem Absatz folgende Gefahr: er öffne die Tür zur Subjektivität in einem Bereich, wo die Problematik der Frist und Gebühren die Forschungsprojekte zu lähmen drohten.

Artikel 11 Fristen

sh. Bemerkungen zu Art. 8

4. Abschnitt: Bewilligung für die Aufbewahrung überzähliger Embryonen

Artikel 12

Grundsätzlich wird der Artikel von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, einzig die Regelungsdichte wird entweder als zu hoch oder als zu tief kritisiert. So schlagen einige Vernehmlassungsteilnehmende vor, den Artikel weiter zu präzisieren (ZH, NE, SP, UBEmed). Anderen sind die Ausführungen zu detailliert (BE, LU, BL, TG, NE).

Gemäss SZ sollte die Bewilligung für die Aufbewahrung spätestens mit Abbruch oder Abschluss des Forschungsprojekts erlöschen.

Gemäss NEK sei zu hoffen, dass der Dialog zwischen den Forschenden, dem BAG und dem SNF es erlaube, diese Regelung grosszügig zu interpretieren, da unter ethischen Gesichtspunkten die Kryokonservierung nichts ändere, wenn die Gewinnung embryonaler Stammzellen erst einmal bewilligt worden sei.

5. Abschnitt: Bewilligung für die Ein- und Ausfuhr embryonaler Stammzellen

Artikel 13 Einfuhrbewilligung

Absatz 1

BE erachtet das Verfahren der Einfuhrbewilligung als aufwändig, nicht transparent und missbrauchsanfällig und schlägt vor, eine Positivliste mit Ländern zu erarbeiten, die die entsprechenden Standards erfüllen oder mit denen bilaterale Abkommen vorhanden sind.

VS verlangt, dass die Einfuhrbewilligung strikteren Bedingungen unterworfen wird, um jede Form eines Marktes zu verhindern.

LU begrüsst die eingehende Regelung.

Für FDP und LPS ist fraglich, ob ein Herkunftsland die Einfuhrkriterien der Schweiz garantieren kann. Sinnvoller sei, den Respekt der gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes

zu verlangen oder ein Anerkennungssystem zu etablieren betreffend welche ethischen Kriterien respektiert werden.

Buchstabe d

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass bezüglich des Nachweises gemäss der nach dem Landesrecht des betreffenden Staates zuständigen Stelle in gewissen Ländern eine solche durch das Landesrecht bestimmte Stelle fehlen könnte (BS, ECO, GenS, INTER, SAMW). Sie schlagen deshalb vor, dass dieser Nachweis auch durch eine andere, vom Bundesamt anerkannte, Stelle gewährleistet werden kann.

BS und GenS erachten es als nicht sachgerecht, dass Stammzellen nur aus überzähligen Embryonen gewonnen werden dürfen und fordern den Einbezug von aus Verfahren der Reprogrammierung oder des Kerntransfers gewonnenen Stammzellen.

Absatz 2

BE erachtet die Präzisierung durch das Wort "insbesondere" als überflüssig. BS verlangt die Streichung des Absatzes.

Artikel 14 Ausfuhrbewilligung

Absatz 1

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Artikel äussern, verlangen für die Ausfuhr von Stammzellen strengere Voraussetzungen (ZH, BE, BS, BL, OW, SP, BAgG, SEK). ZH verlangt zusätzliche die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Kriteriums der Erzielung wesentlicher Erkenntnisse durch das ausländische Forschungsprojekt. Gemäss BE sollten die strengeren Voraussetzungen für die Einfuhr auch für die Ausfuhr vorgeschrieben werden. BL fordert zusätzlich den Nachweis, dass eine Ethikkommission das Projekt nach den Grundsätzen der Deklaration von Helsinki geprüft haben muss. Gemäss BS fehlt das Erfordernis, wonach die Einwilligung des Paares zur Ausfuhr nachzuweisen ist. OW, BAgG und SEK verlangen, dass die Rechtslage des betroffenen Landes auf Gleichwertigkeit mit der schweizerischen Gesetzgebung überprüft wird. Gemäss SP müssten die in Artikel 12 StFG aufgeführten Bedingungen hier wiederholt werden.

LU begrüsst die detaillierte Regelung.

NEK erachtet den Aufwand bei der Überprüfung der Verwendung von ausgeführten Stammzellen als zu hoch. Moralischer Schutz sei dem Embryo geschuldet, nicht in gleicher Weise auch den kultivierten Zellen.

Buchstabe d

GenS und SAMW weisen darauf hin, dass bezüglich des Nachweises der nach dem Landesrecht des betreffenden Staates zuständigen Stelle in gewissen Ländern eine solche Stelle fehlen könnte.

Absatz 2

BE erachtet die Präzisierung durch das Wort "insbesondere" als überflüssig.

6. Abschnitt: Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission und Freigabe des Forschungsprojekts

Artikel 15 Gesuch

BE stellt in Frage, ob die Ethikkommissionen nach Artikel 57 des Heilmittelgesetzes für derartige Forschungsprojekte zuständig seien. Damit sie derartige Aufgaben übernehmen könn-

ten, seien sie entsprechend zusammzusetzen und den Kantonen müsse genügend Zeit dafür eingeräumt werden.

Für TI sind Pflichten und Kompetenzen der Ethikkommission korrekt festgelegt. Allerdings stelle sich die Frage, ob die Ethikkommissionen kompetent seien die Forschung mit embryonalen Stammzellen zu beurteilen. Mindestens in den ersten fünf Jahren sei daher eine nationale Ethikkommission ad hoc vorzuziehen. Diese könne universelle Kriterien aus dem gesamten nationalen Gebiet anwenden und eine eventuelle Revision des Gesetzes nach fünf Jahren erarbeiten. JU teilt die Befürchtung, dass den Ethikkommissionen die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Beurteilung solcher Forschungsprojekte fehlen würden. Daher sollten sie sich allein um die ethischen Aspekte kümmern und dem Bundesamt die Prüfung der wissenschaftlichen Qualität überlassen.

BE bemängelt, dass aus der Verordnung nicht hervorgehe, wie allfällige Doppelspurigkeiten zwischen der Beurteilung durch das Bundesamt und durch die Ethikkommission vermeiden werden könnten. Für TG müsste Artikel 15 dahingehend erweitert werden, dass die Ethikkommission die vollständige wissenschaftliche und ethische Prüfung mache und ihr die Unterlagen für die Bewilligungen als auch für die Forschungsprojekte einzureichen seien. Das Bundesamt solle lediglich die Formalitäten prüfen.

Für FDP sollten die Inhalte eines Gesuches nicht in der Verordnung, sondern in einer Art Rundschreiben festgelegt werden, da die Ethikkommissionen in Zukunft andere Angaben verlangen könnten und die Anpassung der Verordnung einer langen Prozedur bedürfe.

SP moniert, indem man von einer "*befürwortenden* Stellungnahme" spreche, werde der Eindruck vermittelt, dass etwas anderes gar nicht denkbar sei.

SNF weist darauf hin, dass sich die Prüfung durch die Ethikkommission nicht nur auf ethische, sondern auch auf wissenschaftliche Anforderungen erstreckt. Die Ethikkommissionen dürften aufgrund ihrer Zusammensetzung und der ihnen gesetzten Frist nicht in der Lage sein, ein ähnlich intensives Prüfungsverfahren durchzuführen wie der SNF. Daher stelle sich die Frage, in wie weit eine wissenschaftliche Prüfung des Gesuchs durch die Ethikkommission noch sinnvoll sei für jene Fälle, wo bereits eine Begutachtung des SNF vorliege. SNF sehe nicht, wie die Problematik verschiedener Ergebnisse der Prüfung durch die Ethikkommission oder den SNF gelöst bzw. der Öffentlichkeit plausibel gemacht werden könne.

Buchstabe a

SBK fordert, dass neben den verschiedenen Nachweisen, die erbracht werden müssen, auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden sollten.

Buchstabe b

Gemäss VS, NEK und SEK sollte ausdrücklich gesagt werden, dass die Erkenntnisse nicht auch mit adulten Stammzellen oder tierischen Zellen erreicht werden können.

NEK schlägt vor, in den Erläuterungen den Hinweis auf die aus Urkeimzellen von Föten oder Embryonen gewonnenen Stammzellen zu streichen, da die Gewinnung dieser Zellen aus ethischer Sicht nicht unproblematisch sei.

Artikel 16 Prüfung des Dossiers

NE ist der Ansicht, dass die ethische Prüfung nicht im Einzelfall vorgenommen werden müsse. Die ethische Vertretbarkeit sei bereits mit der Verabschiedung des Gesetzes generell bejaht worden.

Für EPFL ist die Evaluation eines Projekts sehr schwierig. Die Gesuche sollten ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen können, wenn sich Schweizer Forschende im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit an einem Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen beteiligen, sofern dieses bereits von einer zuständigen und im Ausland anerkannten Ethikkommission gutgeheissen worden sei.

Absatz 1

FDP und LPS empfinden diesen Absatz als überflüssig und schlagen vor, ihn zu streichen.

Absatz 2

Gemäss UniNEj sind sämtliche Bestimmungen dieses Absatzes überflüssig, da die Ethikkommissionen in ihrer Beurteilung frei bleiben sollten.

Buchstabe a

NE merkt an, dass diese Anforderung kaum überprüft werden könne.

Buchstabe b

BS und SAMW bemängeln das Kriterium "schwere Krankheit" und erachten dieses als schwierig und wenig hilfreich. Ein wesentliches Merkmal für die ethische Vertretbarkeit sei gegeben, wenn sich die Forschung mit Krankheiten befasse, zu denen es bisher weder eine Therapie noch eine wirksame Prophylaxe oder eine sichere Diagnostik gebe.

Buchstabe c

Für GenS und SGGG ist es sinnvoll, dass das Bundesamt diese Frage prüfe, auf eine weitere Überprüfung durch eine Ethikkommission solle hingegen verzichtet werden.

BS fordert eine Klärung der Überprüfungs Kompetenzen.

Absatz 3

FDP, GenS und INTER legen Wert darauf, das Verfahren bei Multizenterstudien zu vereinfachen. Es solle nur die Stellungnahme einer Ethikkommission (FDP) oder das vereinfachte Verfahren generell vorgeschrieben sein (GenS). INTER schlägt vor, dass allein die Ethikkommission am Ort der Projektleitung im ordentlichen, die restlichen betroffenen Ethikkommissionen in einem vereinfachten Verfahren entscheiden sollen.

SAMW und UniNEj, fordern, Absatz 3 zu streichen, da er überflüssig sei und die Arbeitsweise den Ethikkommissionen überlassen werden solle.

Absatz 4

FDP, LPS, und UniNEj fordern, Absatz 4 zu streichen, da er keine Neuerung im Hinblick auf das Heilmittelgesetz bringe und daher überflüssig sei.

Artikel 17 Fristen

UniNEj fordert, den Artikel zu streichen, da er im Hinblick auf das Heilmittelgesetz keine Neuerung enthalte.

Absatz 1

Für BE ist nicht selbsterklärend, weshalb die Ethikkommission nur 30, das Bundesamt jedoch 60 Tage Frist erhalte. CSP schlägt vor, die Frist auf 60 Tage zu erhöhen.

Artikel 18 Freigabe des Forschungsprojekts

Für TG erübrigt sich das Verfahren bezüglich der Freigabe - es führe lediglich zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand.

JU schlägt vor, das Bundesamt müsse prüfen, ob die Bewilligungen in Bezug auf Artikel 6 und 13 noch gelten würden, bevor es die Referenznummer erteile.

Gemäss UniNEj sollte die Rolle des Bundesamts präzisiert werden.

Absatz 3

Für SAMW ist nicht ersichtlich, weshalb nochmals eine 30-tägige Frist gesetzt werde.

Für UniNEj ist es unverständlich, weshalb sich Absatz 3 auf Artikel 23a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Kontrolle von Transplantaten (Transplantatkontrolle, SR 818.111.3) bezieht und nicht auf die Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin, SR 812.214.2).

Absatz 4

Für UniNEj ist unverständlich, weshalb sich Absatz 4 auf Artikel 23a Transplantatkontrolle bezieht und nicht auf die VKlin.

Artikel 19 Neubeurteilung und Rückzug der befürwortenden Stellungnahme

Für FDP bleibt unklar, ob sich diese Bestimmung nur auf die Gewinnung von embryonalen Stammzellen oder auch auf die Forschung mit diesen erstreckt.

Für SVP schafft Artikel 19 ein Klima der Unsicherheit, das der Forschung nicht förderlich sei.

GE und JU schlagen vor, dass die Projektleitung der Ethikkommission alle neuen wissenschaftlichen Aspekte liefern müsse, die zu einer Re-Evaluation des Forschungsprojekts führen könnten. Auch GR möchte die Frage, ob Projektleitung, Bundesamt oder Nationale Ethikkommission die lokale Ethikkommission über Neuerungen informiere, geklärt wissen.

BE und BAgG fordern, die Art und Weise der Kontrolle in der Verordnung zu fixieren.

Für BS und INTER bleiben die Konsequenzen eines Rückzugs der befürwortenden Stellungnahme unklar. Es sei unzulässig, wenn dieser Rückzug regelmässig zum Entzug der Bewilligung führen würde. Im Einzelfall müsse das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden (BS). GenS und INTER legen Wert darauf, dass bereits isolierte Stammzellen und etablierte Stammzelllinien, die im Rahmen eines geprüften und bewilligten Forschungsprojekts verwendet würden, von einer Neubeurteilung und einem allfälligen Rückzug der befürwortenden Stellungnahme der Ethikkommission nicht betroffen sein sollten. Daher schlägt Inter folgende Ergänzung vor: *"(Absatz 4) Die Verwendung bereits isolierter Stammzellen und Stammzelllinien ist von einer Neubeurteilung nicht betroffen"*.

Absatz 3

Für BL geht die Forderung, dass die Ethikkommissionen dem Bundesamt Bedenken mitteile, an der Rechtslage vorbei. Gemäss dieser müsse die Ethikkommission sich an die kantonale Aufsichtsbehörde (Sanitätsdirektion) wenden und könne das Bundesamt allenfalls gleichzeitig informieren. Das Bundesamt solle keine Polizei- und Kontrollaufgabe haben. Auch BS weist darauf hin, dass diese doppelte Meldepflicht (kantonale Instanzen und Bundesamt) erwähnt werden müsste.

7. Abschnitt: Projektänderungen

Artikel 20

BE bemängelt, dass das Problem der Doppelspurigkeit in Artikel 20 nicht gelöst sei.

Absatz 1

Für SP erweist sich die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen als Problem. Entweder sollten die unwesentlichen Änderungen umschrieben oder aber alle Änderungen meldepflichtig gemacht werden. Auch ZH, TG, SAMW, SIAK und UniNej fordern eine Präzisierung der wesentlichen Änderungen. ZH weist dabei darauf hin, dass der mit der Meldung *aller* Änderungen verbundene Mehraufwand gering sei und er in Kauf genommen werden solle.

Absatz 3

TG verlangt, dass die Änderungen lediglich der Ethikkommission gemeldet werden und das Bundesamt erst informiert werden solle, wenn das Verfahren bei der Ethikkommission zu einer neuen befürwortenden Stellungnahme geführt habe.

Absätze 4 und 5

Für BL sollten die Absätze 4 und 5 in der alleinigen Kompetenz der Ethikkommission und nicht des Bundesamtes liegen.

8. Abschnitt: Melde- und Berichterstattungspflichten

Artikel 21 Meldung nach Abbruch oder Abschluss des Projekts

BL spricht sich dafür aus, den gesamten Artikel ersatzlos zu streichen, da die Meldungen unnötig seien. Die jährliche Meldung über die vorhandenen embryonalen Stammzellen sei ausreichend.

TG hält eine Definition der Begriffe "Abbruch" und "Abschluss" für sinnvoll.

NEK findet die 15-Tage Frist zu kurz und spricht sich für eine 6-Monate Frist aus.

UniNEJ weist darauf hin, dass die Angaben mit dem Stammzellenforschungsregister abgestimmt werden müssen.

Absatz 1

BS glaubt, dass die Bewilligung zur Gewinnung von Stammzellen eine Stellungnahme der Ethikkommission voraus setzt, weshalb die Meldung nicht nur zum BAG, sondern auch an die Ethikkommission gehen sollte.

Absatz 3

BS ist der Ansicht, dass die Konsequenzen, die sich aus einem Abbruch eines Forschungsprojekts ergeben, in der Verordnung dargelegt werden sollten.

Artikel 22 Schlussbericht

BL möchte den Artikel ersatzlos streichen, da die Ausführungen zu detailliert seien und das Bundesamt eine zu grosse Kontrollfunktion habe (Polizeifunktion).

TG findet es sinnvoll, die Begriffe "Abbruch" und "Abschluss" eines Projektes zu definieren.

UniNEj merkt an, dass die Angaben zum Schlussbericht mit dem öffentlichen Register abgestimmt werden müssen. Des Weiteren sollte die 6-Monate Frist verkürzt werden.

Artikel 23 Inhalt des Schlussberichts

BL möchte den Artikel ersatzlos streichen, da die Ausführungen zu detailliert sind und das BAG eine zu grosse Kontrollfunktion habe (Polizeifunktion).

BAG kritisiert, dass in der Verordnung der Umgang mit den nicht verbrauchten Embryonen nicht geregelt werde.

GenS ist der Meinung, dass die Forschenden genau wissen müssen, welche Teile des Schlussberichts öffentlich seien und welche nicht, da sonst gewisse Forschungsergebnisse nicht mehr publikationsfähig seien.

Für UBEMed ist Sinn und Zweck des Schlussberichts nicht ersichtlich, weil nicht nachvollziehbar sei, aus welchen Gründen das BAG ein Schlussbericht benötige. Ausserdem seien die Daten, die der Gesuchsteller für den Schlussbericht angeben muss, redundant, da die gleichen Angaben auch für das Register gemacht werden müssen.

UniNEj merkt an, dass die Angaben mit dem öffentlichen Register abgestimmt werden müssen.

Absatz 1

TG spricht sich dafür aus, den Absatz um einen Buchstaben d zu ergänzen (Zusammenfassung der Forschungsergebnisse).

CVP plädiert für die Streichung von Buchstabe a, da das Forschungsziel bereits im Gesuch beschrieben werden müsse.

SNF weist darauf hin, dass die Inhalte des Schlussberichts sich mit den Anforderungen des SNF decken sollten. Dies sei wichtig, weil Forschende auch ein Beitragsgesuch beim SNF einreichen können.

Absatz 2

CVP plädiert für die Streichung von Buchstabe b, da die Anzahl verbrauchter Embryonen schon aus anderen Unterlagen ersichtlich sei.

Artikel 24 Aufbewahrung embryonaler Stammzellen

Für BE ist nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage sich die Kryokonservierung überzähliger Embryonen zu Forschungszecken stütze. Im FMedG sei das Kryokonservierungsverbot verankert. BE stellt die Frage, ob mit Artikel 10 StFG das Kryokonservierungsverbot umgangen worden sei, indem man im StFG einen neuen Begriff (Aufbewahrung) eingeführt habe.

Um sicherzustellen, dass die Stammzelllinien im Register aufgeführt seien, sollte - gemäss GE - ein Vertrag ausgehandelt werden, zum Beispiel ein Material Transfer Agreement.

EPFL ist der Meinung, dass die jährliche Meldepflicht als Kontrollinstrument nicht ausreiche. Entweder führe man regelmässig Inspektionen durch, oder man vertraue der Projektleitung. Im letzten Fall könne man den Artikel streichen.

UniNEJ merkt an, dass die Angaben mit dem öffentlichen Register abgestimmt werden müssen.

9. Abschnitt: Umgang mit Daten

Artikel 25

Von LU, SO, TI, VKS und GenAu wird positiv vermerkt, dass der Datenschutz in allen Bereichen gewährleistet sei.

ZH stellt die Frage, wie man in der Praxis überprüfe, ob der überzählige Embryo tatsächlich nur für das Forschungsprojekt, über das das Paar aufgeklärt wurde, verwendet werde.

Für TG ist der Datenschutz der Forschenden nicht ausreichend berücksichtigt. Wenn das Paar seinen Embryo nur für ein konkretes Forschungsprojekt zur Verfügung stellen dürfe, sei die Anonymität der Forschenden nicht gewährleistet.

VS möchte, dass die Rückverfolgbarkeit der Stammzelllinien nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in der Verordnung explizit erwähnt wird.

JU merkt an, dass die Klinik, aus der die überzähligen Embryonen stammen, dazu verpflichtet werden müsse, geeignete Datenschutzmassnahmen zu treffen.

10. Abschnitt: Öffentliches Register

Artikel 26 Zuständige Behörde

SO, SBV und VKS begrüssen die Schaffung eines Stammzellenregisters.

BL ist mit der Schaffung eines Registers grundsätzlich einverstanden.

EPFL fordert zusätzlich eine physische nationale Stammzellenbank.

Artikel 27 Zweck des Registers

LU und BAgG schlagen vor, die Zugangsbedingungen zum öffentlichen Register detailliert in der Verordnung zu regeln.

Artikel 28 Inhalt des Registers

BL, LU und SZ sind mit dem Inhalt des Registers grundsätzlich einverstanden.

SZ würde es begrüssen, wenn der Bund den Kantonen regelmässig Bericht über das öffentliche Register erstatten würde.

GenS ist der Meinung, dass die Projektleitung wissen müsse, welche Teile des Schlussberichts öffentlich sind und welche nicht, da sonst die Gefahr bestehe, dass Forschungsergebnisse nicht mehr publikationsfähig sein, weil sie bereits im Register veröffentlicht wurden.

HLI fordert, dass im öffentlichen Register auch die Anzahl überzähliger Embryonen der jeweiligen In-vitro-Fertilisationskliniken aufgeführt werden.

SNF meldet Bedenken an, dass der Persönlichkeitsschutz der Forschenden nicht ausreichend gewährleistet sei und schlägt vor, den Namen und die Adresse der Forschenden nicht zu veröffentlichen.

Absatz 1

EPFL fordert, dass - analog zum NIH-Register - auch genetische Tests durchgeführt werden müssen, was in der Verordnung verankert werden sollte.

SAMW merkt an, dass der Nachweis eines stabilen Geno- und Phänotyps in der Praxis schwierig sei.

SNF schlägt vor, in der Verordnung zu verankern, dass die Charakterisierung der Stammzelllinien im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards sein müsse.

11. Abschnitt: Gebühren

Artikel 29 Gebührenbemessung

(keine Bemerkungen)

Artikel 30 Gebührenansätze

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Artikel äussern, erachten die Obergrenze der Gebührenrahmen als zu hoch und die Spannweite der Gebührenrahmen als zu weit (BE, BS, BL, TG, TI, NE, GE, CVP, FDP, LPS, SVP, ECO, FER, GenS, INTER, NEK, SAMW, SGCI, SIAK, SNF, UBEvet, UniNEj). Dies wirke sich insgesamt forschungsbe- oder gar -verhindernd aus.

LU, SO und VKS erachten die Gebührenansätze als vernünftig, wobei die obere Grenze nur in wohlbegründeten Fällen zur Anwendung kommen solle. LU merkt an, dass die grosse Gebührenspanne dem Bundesamt die notwendige Flexibilität gebe, um die Gebühren individuell am effektiv verursachten Aufwand zu bemessen.

VS erachtet den unteren Gebührenrahmen generell als zu niedrig und schlägt eine untere Grenze von CHF 5'000.- vor.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern für Forschende an Universitäten oder öffentlichen Institutionen tiefere Gebührenansätze als für die übrigen Forschenden (BE, BS, CVP, ECO, SIAK, SNF, UniNEj).

Artikel 31 Gebührensuschlag

(sh. Bemerkungen zu Artikel 30)

Von jenen, die die Gebühren insgesamt als zu hoch erachten, wird ebenfalls bemängelt, dass die Zusatzkosten (Zuschläge gemäss Art. 31 und Auslagen gemäss Art. 32) unkalkulierbar seien und die Gebühren dadurch intransparent und nicht voraussehbar würden. ECO und INTER schlagen beispielsweise vor, Artikel 31 und 32 zu streichen, da diese in Artikel 30 enthalten sein müssten.

Artikel 32 Auslagen

(sh. Bemerkungen zu Artikel 30 und 31)

12. Abschnitt: Formulare

Artikel 33

TG fordert, auf die "kann-Formulierung" zu verzichten und festzuhalten, das Amt müsse Formulare vorschreiben.

13. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 34

(keine Bemerkungen)

14. Abschnitt: Weitere Anmerkungen

Zeitpunkt und Dauer der Anhörung:

SGGG unterstützt das rasche Vorgehen trotz Unbehagens über den Zeitdruck bei einer so komplexen Thematik, da Rechtssicherheit geschaffen werden müsse und die Wissenschaft rasante Fortschritte mache.

EDU und GP sind verwundert über den Zeitpunkt der Anhörung, da das Referendum gegen das StFG ergriffen worden sei.

LU und CVP zeigen sich erstaunt über die kurze Frist, da das Thema brisant sei und normalerweise 3 Monate vorgesehen seien. Für BE ist die kurze Frist des Anhörungsverfahrens umso schwerer nachvollziehbar, als das Referendum gegen das StFG bereits ergriffen worden sei. Daher wird beantragt, nachträglich ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (BE).

Anzahl überzähliger Embryonen:

VS und SBK bringen ihr Erstaunen darüber zum Ausdruck, dass es so viele überzählige Embryonen gebe und fordern die Zuständigen auf, ihre Kontrollpflicht wahrzunehmen.

Rechtsweg:

AR weist darauf hin, dass die Frage der rechtlichen Zuständigkeit nicht gelöst sei und der Verordnung nicht entnommen werden könne, auf welchem Rechtsweg negative Entscheide des Bundesamtes oder der Ethikkommission angefochten werden könnten.

Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abk.	Absender	be-grüsst
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau	ja
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh.	ja
BAGG	Basler Appell gegen Gentechnologie	ja
BE	Regierungsrat des Kantons Bern	ja
BGer	Bundesgericht	ja
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	ja
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	ja
CSP	Christlich-soziale Partei	ja
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	ja
ECO	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	ja
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	ja
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne	ja
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	ja
FemWi	F Verein Feministische Wissenschaft Schweiz	ja
FER	Fédération des Entreprises Romandes	nein
FR	Regierungsrat des Kantons Fribourg	ja
GE	Kanton Genf	ja
GenAu	Gentechkritisches Forum	nein
GenS	Gen Suisse	ja
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus	ja
GP	Grüne Partei der Schweiz	ja
GR	Regierungsrat des Kantons Graubünden	ja
hkbb	Handelskammer beider Basel	nein
HLI	Human Life International	ja
INTER	interpharma	ja
jp	Justitia et Pax	ja
JU	Gouvernement de la république et canton de Jura	ja
KSMW	Komitee zum Schutz der Menschenwürde	nein
LPS	Parti libéral suisse	ja
LU	Kanton Luzern	ja
NE	Kanton Neuenburg	ja
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin	ja
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden	ja
ouiV	Oui à la vie, Section Valaisanne	nein
OW	Kanton Obwalden, Sicherheits- und Gesundheitsdepartement	ja
SAMW	Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften	ja
SANW	Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften	ja
SBK	Schweizer Bischofskonferenz	ja
SBV	Schweizerischer Bauernverband	ja
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	ja
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen	ja
SGCI	Schweiz. Gesellschaft f. Chemische Industrie	ja
SGGG	Schweiz. Gesell. f. Gynäkologie & Geburtshilfe	ja

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	ja
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	ja
SIAK	Schweiz. Institut f. angewandte Krebsforschung	ja
SNF	Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	ja
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn	ja
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	ja
SVP	Schweizerische Volkspartei	ja
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz	ja
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau	ja
TI	Kanton Tessin	ja
UBEhist	Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern	ja
UBEmed	Medizinische Fakultät der Universität Bern	ja
UBEnat	Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern	ja
UBEvet	Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern	ja
UniLaj	Université de Lausanne, Faculté de droit	ja
UniNej	Université de Neuchâtel	ja
UR	Kanton Uri	ja
VD	Kanton Waadt	ja
VGer	Eidgenössisches Versicherungsgericht	ja
VKS	Vereinigung der Kantonsärztinnen und -ärzte der CH	ja
VS	Kanton Wallis	ja
ZG	Kt. ZG, Gesundheitsdirektion	ja
ZH	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	ja

Statistische Übersicht

Begrüsste -Adressaten	Vernehmlassungs-Adressatinnen und	versandt nach Vertei- lerliste	eingegan- gene Stel- lungnahmen
1. Bundesgerichte (Lausanne / Luzern)		2	2
2. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen			
2.1 Kantonsregierungen		26	26
2.2 Interkantonale Organisationen		2	0
2.3 Fürstentum Liechtenstein		1	0
3. Politische Parteien		15	8
4. Spitzenverbände der Wirtschaft		8	3
5. Übrige Organisationen und interessierte Kreise		51	28
Total		105	67